

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 72.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

eigenen Selbstschulden geschehen.
Das privilegium dotis belangende: So würde
solches anhero gar nicht füglich vorgeschüht / Al-
diweil kein Concursus Creditorum vorhan-
den.

Bescheid.

Auff Recognition, vnd ferner Vorbringen
Georg Mochners Klägers an einem / kriegischen
Vormunden Hansen Turpens hinterlassenen
Witwen Beklagten anders Theils / Geben Rich-
ter vnd Besizere der Stadtgerichte 2c. diesen
Bescheid: Dasi Kläger der geklagten 1000. Gül-
den halben billig aus des Verstorbenen Verlas-
sensschafft / der Beklagten einwenden yngeacht /
befriediget werde.

Cas. 72.

Es verstirbt Mavius vnd verlest Bertam sein
Weib / welche von seinen Erben 1000. Goldgül-
den pro dote fordert: Die Erben versprechen sol-
che innerhalb Jahresfrist zu bezahlen / vnd weil sie
nicht zahlen können / treten sie ihr erliche Güter
in solutum ab / hierein willigt nun Berta vnd ist
damit zu frieden / Nach Verfließung eines Jahres
sucht sie die dorem auff's newe / vnd wil die in so-
lutum abgetretene Güter nicht haben. Q. q. I.

Als Berta klagt / sagen die Erben / hetten sie ihr
doch an statt der begehren Mitgabe erliche Güter
abge-

abgerum / S
hy das v
beglinder
pro alio inv
L. 2. mutui. i
h. Roma. ibid
sa. D. eod. tit
Die Er
Die abgetret
hetten sie so
Klone (a
cus non er
pr. D. de leg
jura. d. 1. 1. 1.
Kläger
confutet.

Auff S
folgte Er
iz Kläg
andern
Weil K
erretung
Vormun
damenhe
Beklagte
va.

abgereten / Hierwider sagt klagende Verta / daß
ihr eins vor das andere wider ihren Willen niche
bezahlt werden könnte / juxta illud: Quod aliud (1)
pto alio invito Creditore solvi non possit, per
l. 2. §. mutui. in fin. si cert. per. l. qui res suas. 98. §. mi-
hi Roma, ibi: nemo enim. D. de solut. l. si cum aurum.
50. D. eod. tit. item l. eum à quo. 16. C. de solut.

Die Erben excipirn : Hette doch Klägerin in
die abtretung in solutum consentiret, hoc ipso
hette sie solutionem prædiorum eligiret, Ele-
ctione (2) autem semel factâ pœnitentiâ lo-
cus non esset, per l. aliud. 20. de opt. leg. l. servi. 5. in
pr. D. de leg. 1. & l. si pluribus. 33. in fin. D. eod. l. hu-
jusmodi. 18. §. Stichum. D. de legat. 1.

Klägerin gestehet / daß sie in die Abtretung
consentirt.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort vnd darauff er-
folgte Exception Kriegischen Vormunden Ver-
ta Kläg : an einem / N. N. die Erben Beflagte am
andern Theil / Geben Richter u. diesen Bescheid :
Weil Klägerin gestanden / Daß sie in die Ab-
tretung der Güter nebenst ihrem Kriegschert
Vormunde consentirt vnd verwilligt / Als hac
dannhero ihr Suchen nicht statt / vnd mögen
Beflagte zu einem andern nicht angehalten wer-
den.

Cas. 73.